

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 17. Juli 2019 – Nr. 34

Zweite Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge
Industrielle Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie,
Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie
für die Studiengänge Industrielle Biotechnologie mit Praxissemester,
Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester,
Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika
und Waschmittel mit Praxissemester sowie für die dualen Studiengänge
Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika
und Waschmittel an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(BPO BLPK)

vom 16. Juli 2019

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Zweite Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge
Industrielle Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie,
Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie
für die Studiengänge Industrielle Biotechnologie mit Praxissemester,
Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester,
Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und
Waschmittel mit Praxissemester sowie für die dualen Studiengänge
Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika
und Waschmittel an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

(BPO BLPK)

vom 16. Juli 2019

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW 806), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Industrielle Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel sowie für die Studiengänge Industrielle Biotechnologie mit Praxissemester, Lebensmitteltechnologie mit Praxissemester, Pharmatechnik mit Praxissemester und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit Praxissemester sowie für die dualen Studiengänge Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO BLPK) vom 17. August 2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/ Nr.17), geändert durch Satzung vom 31. März 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2016/Nr. 6), wird wie folgt geändert:

1.) In der Überschrift, im Text sowie in den Anlagen der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ durch die Bezeichnung Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe ersetzt.

2.) Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:

a.) § 4 erhält folgende neue Überschrift:

„Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Workload“

b.) Abschnitt C erhält die neue Formulierung:

„C. Besondere Bestimmungen für die dualen Studiengänge Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel und den ausbildungsintegrierenden Studiengang Lebensmitteltechnologie, Schwerpunkt Back- und Süßwaren

3.) § 3 Absatz 3 bis 7 wird gestrichen. Absatz 8 erhält die neue Zählung Absatz 4.

4.) § 4 Absatz 3 erhält den neuen Satz 2:

„Die gesamte Arbeitsbelastung („Workload“) pro Semester wird dabei mit 30 Arbeitsstunden je Creditpoint für die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung sowie deren Vor- und Nachbereitung oder für die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit angesetzt.“

5.) In § 14 Absatz 6 Satz 3 wird die Bezeichnung „Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung“ gestrichen und durch den Begriff „Kanzlerin“ ersetzt.

6.) § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen Die nachfolgenden Nummern 3 und 4 erhalten die Zählung Nr. 2 und 3.

7.) In § 26 Abs. 2 wird der Satzanfang wie folgt ergänzt:

„Zulassungsvoraussetzung zu *Praktika* sowie für die Prüfungen“

8.) § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1.) die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 a) oder c) erfüllt,“

9.) Punkt C erhält die folgende Überschrift:

„Besondere Bestimmungen für die dualen Studiengänge Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel und den ausbildungsintegrierenden Studiengang Lebensmitteltechnologie, Schwerpunkt Back- und Süßwaren“

10.) § 41 Absatz 2 erhält die Zählung Absatz 3, es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Neben den allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 3 dieser Prüfungsordnung werden als besondere Voraussetzungen für die Aufnahme in den ausbildungsbegleitenden Studiengang Lebensmitteltechnologie, Schwerpunkt Back- und Süßwaren, gefordert:

1. der Nachweis einer Ausbildungsstelle in einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmen aus dem Bereich Lebensmittelproduktion und/oder Lebensmittelverarbeitung,
2. der Nachweis der Anmeldung an einer kooperierenden berufsbildenden Schule,
3. ein Kooperationsvertrag mit der betreffenden berufsbildenden Schule gem. § 41 Abs. 2 Nr. 2, in dem festgelegt ist, dass Ausbildungsinhalte nicht in dem Zeitraum vermittelt werden, der gem. Anlage L 1 BS für das Studium reserviert ist.“

11.) Die Anlage L 1 BS wird angefügt:

**Studienverlaufsplan
Ausbildungsintegrierender Studiengang Lebensmitteltechnologie
Studienschwerpunkt Back- und Süßwarentechnologie**

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kz.	CR je Modul/Fach im Semester																			
			SWS	CR	B1	B2	1	2	3	B3	4	5	6									
Pflichtmodule/Pflichtfächer																						
xxxx	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule		0	0	0																	
xxxx	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule		0	0		0																
4004	Differential- und Integralrechnung	DIR	4	5			5															
4001	Allgemeine Chemie	ACH	6	7			7															
4010	Experimentalphysik: Mechanik	MEC	4	5			5															
4005	Einführung in die Betriebswirtschaft	BWL	4	5			5															
4024	Rohstoffkunde der Lebensmittel	RKL	4	5			5															
4023	Lebensmittelproduktion	LMP	2	3			3															
4025	Sensorik für Lebensmitteltechnologien	SEL	2	2					2													
4016	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	WRS	4	5					5													
4006	Experimentalphysik: Elektrodynamik	EDY	4	5					5													
4011	Organische Chemie und Biochemie	OCB	6	7					7													
4012	Physikalische Chemie	PCH	6	7					7													
4017	Englisch für Lebensmitteltechnologien	EFL	4	5					5													
4003	Chemisch-analytisches Praktikum	CAP	4	3							3											
4008	Grundlagen der Mikrobiologie	GMB	4	4							4											
4007	Grundlagen der betrieblichen Technik	GBT	6	8							8											
4009	Grundlagen der Verfahrenstechnik	GVT	6	7							7											
4021	Lebensmittelchemie und -recht	LCR	6	7							7											

xxxx	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule		0	0						0			
4032	Rohstoffe der Süßwaren	RSW	6	7							7		
4033	Süßwarenproduktion	SWP	6	7							7		
4014	Qualitätsmanagement für Technologen	QMT	6	8							8		
4022	Lebensmittelchemisches Praktikum	LCP	4	4								4	
4002	Angewandte Mikrobiologie u. Betriebshygiene ¹	AMB	4	4								4	
4015	Verfahrenstechnik	VTP	4	4								4	
4031	Rohstoffe der Backwaren	RBW	6	7								7	
4026	Backwarentechnologie	BWT	6	7								7	
4013	Praxisprojekt	PRA		14									14
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer		118	152	0	0	30	31	29	0	22	26	14
	Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer												
	3 Fächer aus Gruppe NTV-L		12	12							8	4	
	Summe Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer		12	12	0	0	0	0	0	0	8	4	
	Bachelorarbeit			12									12
	Kolloquium zur Bachelorarbeit			4									4
	Summe Studium		130	180	0	0	30	31	29	0	30	30	30

Kz. = Kurzzeichen CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden B1 bis B3 = Ausbildungshalbjahre in Betrieb und Berufsschule

¹ Gemäß § 26 Abs. 1 ist die bestandene Prüfung Grundlagen der Mikrobiologie Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Angewandte Mikrobiologie und Betriebshygiene

In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.
Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen. Diese sind z. T. zugleich Pflichtmodule

12.) In den Anlagen 2 und 3 werden die folgenden Wahlpflichtmodule ergänzt:

4080 „Wasch- und Reinigungsmitteltechnologie (WRT)“ für den Studiengang Pharmatechnik mit einem Workload von 4 Credits ,

4086 „Powdered and Instant Food Technology“ (PIT) für die Studiengänge Industrielle Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie und Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit einem Workload von 4 Credits,

4207 „Innovations- und Technologiemanagement“ (ITM) mit einem Workload von 4 Credits für alle Studiengänge und

4286 „Entrepreneurship“ (EPS) mit einem Workload von 4 Credits für alle Studiengänge.

13.) Das Modul 4071 „Europäisches Lebensmittelrecht“ (ELR) wird umbenannt in „Angewandtes Lebensmittelrecht“ (ALR).

14.) Das Modul 4057 „Kosmetiktechnologie“ (KOS) wird umbenannt in „Grundlagen der Kosmetiktechnologie“ (GKT).

15.) Das Modul 4056 „Kosmetik- und Waschmitteltechnologie“ (KWT) wird umbenannt in „Angewandte Kosmetiktechnologie“ (AKT).

16.) Das Modul 4058 „Biochemie und Recht für Biotechnologen“ (BRB) erhält die Fächeraufteilung Biochemie und Immunologie für Biotechnologen (BIB) und Recht für Biotechnologen (REB)

17.) In dem Modul 4039 „Bioverfahrenstechnik“ wird das Kürzel der Lehrinheit Bioverfahrens- und Zellkulturtechnisches Praktikum von BZP in BTP korrigiert.

18.) In der Anlage 3a werden die folgenden englischen Übersetzungen ergänzt:

für das Modul 4080 „Wasch- und Reinigungsmitteltechnologie“ (WRT) die englische Übersetzung „Technology of detergents (washing and cleaning agents)“,

für das Modul 4207 „Innovations- und Technologiemanagement“ (ITM) die englische Übersetzung „Innovation and Technology Management“,

für das Fach „Mess- und Regelungstechnik“ (MRT) des Moduls 4007 „Grundlagen der betrieblichen Technik“ (GBT) die englische Übersetzung „Industrial Instrumentation and Process Control“,

für das Modul 4071 „Angewandtes Lebensmittelrecht“ (ALR) die englische Übersetzung „Applied food law“,

für das Modul 4057 „Grundlagen der Kosmetiktechnologie“ (GKT) die englische Übersetzung „Basic of Cosmetic Technology“,

für das Modul 4056 „Angewandte Kosmetiktechnologie“ (AKT) die englische Übersetzung „Applied Cosmetic Technology“,

für das Fach „Fermentations- und Aufarbeitungstechnik (FAT) des Moduls 4040 „Grundoperationen der Biotechnologie“ (GOB) die englische Übersetzung „Fermentation and processing technology“,

für das Fach „Biochemie und Immunologie für Biotechnologen“ (BIB) des Moduls 4058 „Biochemie und Recht für Biotechnologen“ (BRB) die englische Übersetzung „Biochemistry and Immunology for Biotechnologists“ und für das Fach „Recht für Biotechnologen“ (REB) des Moduls 4058 „Biochemie und Recht für Biotechnologen“ (BRB) die englische Übersetzung „Biotechnologists' law“.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. März 2019 in Kraft mit der Maßgabe, dass die Änderung in Punkt 7.) erst zum 01. September 2019 gilt. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund die Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 14. November 2018 sowie vom 10. Juli 2019 ausgefertigt.

Lemgo, den 16. Juli 2019

Der Präsident der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl